

55. Unterliegen die Pauschalsätze der Rechtsanwälte nach § 76
RAGebD. der Umsatzsteuer?

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 13. Januar 1921 i. S. B. (Rl.) w. Stadt
Essen (Westl.). VI 372/20.

Aus den Gründen:

Der Rechtsanwalt B. hat als Armenanwalt der Kläger, nachdem deren Revision zurückgewiesen worden war, unter den Voraussetzungen des Art. II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 (RGBl. S. 2113) beantragt, die ihm von der Staatskasse nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu ersetzenden Auslagen, darunter 1,60 *M* Umsatzsteuer, festzusetzen. Der Gerichtsschreiber hat durch Beschluß vom 4. Dezember 1920 die Auslagen in Höhe von 88,40 *M* festgesetzt, von der Festsetzung der Umsatzsteuer aber abgesehen. Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller die Entscheidung des Reichsgerichts nachgesucht, mit dem Antrag, auch die nunmehr auf 1,35 *M* berechnete Umsatzsteuer festzusetzen.

Der Antrag ist nach Art. II Abs. 2 des Ges. vom 18. Dezember 1919 in Verb. mit § 4 GKG. zulässig. Die Erinnerung ist auch begründet.

Im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 779) ist steuerpflichtig das Entgelt, das als Gegenleistung den gesamten für die vertretene Partei aufgewendeten Leistungen des Rechtsanwalts gegenüber steht. Keinen Unterschied macht es für diesen umfassenden steuerrechtlichen Begriff des Entgelts, ob Leistungen des Anwalts in Frage stehen, für welche ihm nach der RAGebD. „Gebühren“ zustehen, oder ob diese Leistungen nur in Vornahme von Handlungen bestehen, für die ihm die damit verbundenen „Auslagen“ in Form von Pauschalsätzen zu erstatten sind. Deshalb kommt es für die Umsatzsteuerpflicht des Entgelts nicht darauf an, wie im Verhältnis unter den Parteien und gegenüber dem Gerichte diese untergeordneten Begriffe von Gebühr und Auslage im Sinne der RAGebD. gegeneinander abzugrenzen sind, wie dies in den Beschlüssen des Senats vom 23. Februar und 29. Dezember 1911 (RGZ. Bd. 75 S. 311, Bd. 78 S. 126) zu geschehen hatte. Zu den Leistungen des Rechtsanwalts gehören aber auch die Lieferung und Herstellung des Schreibwerks sowie die Verauslagung von Postgebühren. Die für diese

Leistungen dem Rechtsanwalt nach Maßgabe des § 76 RWObG. zustehenden Pauschalsätze sind somit ein Entgelt, das der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Diese Rechtsauffassung deckt sich nicht nur mit mehreren Bescheiden des Reichsfinanzministers, sondern ist auch in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in einer Reihe in wesentlich gleicher Weise begründeter Beschlüsse vertreten worden (vgl. Celle, Karlsruhe, Düsseldorf und Augsburg in JW. 1920 S. 568, 569, 914 und Leipz. B. 1921 Sp. 35).